

Gemeinde Kirchzarten	BESCHLUSSVORLAGE
Vorlage Nr.: 2022/117	
Fachbereich 4 / Aktenzeichen 108.50	8. Dezember 2022
Finanz-, Verwaltungs-, Touristik- und Kulturausschuss am 06.12.2022 - nicht öffentlich - Gemeinderat am 15.12.2022 - öffentlich -	
Tagesordnungspunkt <u>Neufassung der Satzung über die Benutzung von Unterkünften zur Unterbringung von Obdachlosen und zur Anschlussunterbringung von Flüchtlingen</u>	

Beschlussvorschlag:

Der Finanz-, Verwaltungs-, Touristik- und Kulturausschuss empfiehlt, der Gemeinderat beschließt die Neufassung der Satzung über die Benutzung von Unterkünften zur Unterbringung von Obdachlosen und zur Anschlussunterbringung von Flüchtlingen.

Beratungsergebnis:

☐ einstimmig	☐ lt. Beschlussvorlage
☐ mit Stimmen	☐ abweichender Beschluss
..... Ja	
..... Nein	
..... Enthaltungen	

Sachverhalt:

Der Gemeinderat hat die Satzung über die Benutzung von Obdachlosen und Flüchtlingsunterkünften am 09.05.2019 beschlossen. Die Satzung ist notwendig um gegenüber den Bewohnern eine Gebühr für das öffentlich-rechtliche Benutzungsverhältnis verlangen zu können.

Die Neufassung der Satzung basiert auf der Satzung der Stadt Heitersheim und der Mustersatzung des Gemeindetags Baden-Württemberg. Sie sieht eine um 20 % reduzierte Gebühr für Selbstzahler vor. Diese Regelung wurde aktuell durch den Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg bestätigt. Das Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald hatte einen Normenkontrollantrag gestellt.

Das Verwaltungsgericht führte hierzu aus, dass die Regelung geeignet ist, den mit ihr verfolgten Zweck eines Anreizes zur Arbeitsaufnahme oder zum Verbleib in einem Arbeitsverhältnis, welches es ermöglicht, von Sozialleistungen unabhängig zu sein zu erreichen.

Aktuell werden mit der Schwarzwaldstraße 10 und Am Keltenbuck 1 zwei angemietete Gebäude zur Unterbringung von Obdachlosen und zur Anschlussunterbringung von Geflüchteten genutzt. Die Schwarzwaldstraße 10 wird derzeit sowohl zur Anschlussunterbringung durch die Gemeinde als auch zur vorläufigen Unterbringung durch den Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald genutzt.

Gegenüber der letzten Kalkulation ergibt sich eine deutliche Steigerung der Gebühren auf 259,00 Euro pro Platz. Diese bedingt sich einerseits durch gestiegene Kosten, andererseits aber auch durch den Wegfall von gemeindeeigenen Gebäuden, welche kostendämpfend gewirkt haben.

Mit den Leistungsträgern (Jobcenter, Sozialamt etc.) wurde auf Grund der abzusehenden Steigerung Kontakt aufgenommen. Hinsichtlich des Landratsamts Breisgau-Hochschwarzwald liegen die Angemessenheitsgrenzen für Bruttokaltmieten in der Gemeinde Kirchzarten für:

eine Person	481,80 Euro
zwei Personen	583,00 Euro
drei Personen	694,10 Euro
vier Personen	809,60 Euro
fünf Personen	925,10 Euro
ab der sechsten und jeder weiteren Person zusätzlich 112,20 Euro	

Die vorliegende Kalkulation sieht einen Kostendeckungsgrad von 99,81 % vor. Da bei der Kalkulation von Vollbelegungen der Unterkünfte auszugehen ist, wird es auch in Zukunft zu Kostenunterdeckungen kommen, wenn nicht eine dauerhafte Vollbelegung vorliegt. Ferner wird die Regelung der reduzierten Gebühr für Selbstzahler für eine geringere Kostendeckung sorgen.

Als Verteilmaßstab (Verteilschlüssel) wurde, wie bereits in der derzeit gültigen Satzung, ein Betrag pro Person gewählt.

Denkbar wäre auch ein Betrag pro m² überlassener Wohnfläche, dieser bietet sich jedoch eher bei wohnungsmäßiger Unterbringung an. Da in beiden Unterkünften jedoch keine abgeschlossenen Wohnungen vermietet werden, erscheint der Betrag pro Person sinnvoller. Ferner liegt für die Schwarzwaldstraße 10 keine

Wohnflächenberechnung nach der Verordnung über wohnungswirtschaftliche Berechnungen nach dem Zweiten Wohnungsbaugesetz (Zweite Berechnungsverordnung - II. BV) vor.

1. Finanzielle Auswirkungen
 Erhöhung der Kostendeckung, die Auswirkungen sind schwer abzuschätzen
2. Klimatische Auswirkungen
 -/-
3. Inklusive Auswirkungen
 -/-